

Vorlage des Staatrates.**Gesetz**

vom . . . . .

über

die Staatsform und das besetzte Staatsgebiet.

Die konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel 1.

Die konstituierende Nationalversammlung wiederholt, bestätigt und bekräftigt feierlich die im Gesetze vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, niedergelegten Beschlüsse der provisorischen Nationalversammlung wie folgt:

1. Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volk eingesetzt.

2. Deutschösterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches.

## Artikel 2.

Die konstituierende Nationalversammlung erhebt gegen die gewaltsame Besetzung der Länder Deutschböhmen und Sudetenland, des Kreises Znaim und des Böhmerwaldganges, der Einschlußgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz, ferner der südlichen Grenzgebiete von Steiermark und Kärnten feierlichen Einspruch; sie erklärt diese Länder und Gebiete sowie jenen Teil von Deutsch-Südtirol, der vom Königreich Italien auf Grund des Waffenstillstandsvertrages besetzt ist, kraft des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen und eigener freier Beitrittserklärungen als unverzichtbare Bestandteile der Republik Deutschösterreich.



## Artikel 3.

Die konstituierende Nationalversammlung legt entschieden Verwahrung dagegen ein, daß diese Gebiete an der freien Wahl behindert und dadurch ihrer Vertretung in der konstituierenden Nationalversammlung durch rechtswidrige Gewalt beraubt worden sind und behält das in § 40 der Wahlordnung vorgesehene Recht, Vertreter dieser besetzten Gebiete einzuberufen, sich selbst vor. Die Beschlußfähigkeit der konstituierenden Nationalversammlung wird durch die gewaltsame, rechtswidrige Behinderung der Wahl eines Teiles ihrer Vertreter nicht beeinträchtigt.

## Artikel 4.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Staatskanzler betraut.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

---



# Entschliebung

der

konstituierenden Nationalversammlung zum Artikel 3 des Gesetzes  
über die Staatsform und das besetzte Staatsgebiet.

Die Nationalversammlung setzt einen 24gliedrigen Ausschub ein, welcher die im § 40 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, vorgesehenen und nach § 3 des Gesetzes über die Staatsform und das besetzte Staatsgebiet der konstituierenden Nationalversammlung selbst vorbehaltenen Berufungen von Abgeordneten für die besetzten Gebiete vorbereitet, die Unterlagen für diese Ernennungen überprüft, dem Hause baldigst Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen hat.

Wien, März 1919.

Staatsdruckerei.